

## **Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg für die Bachelorstudiengänge**

**Vom 26.06.2020**

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 in der Fassung vom 30. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 26.06.2020 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 26.06.2020 erteilt.

# Inhaltsverzeichnis

## Teil A: Allgemeine Regelungen

### I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich, Zulassung .....	3
§ 2	Vorpraktikum.....	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang .....	3
§ 4	Integriertes praktisches Studiensemester .....	3
§ 5	Prüfungsaufbau.....	4
§ 6	Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen.....	5
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung.....	5
§ 8	Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich .....	6
§ 9	Mündliche Prüfungsleistungen.....	7
§ 10	Schriftliche Prüfungsleistungen .....	7
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen .....	7
§ 12	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 13	Bestehen und Nichtbestehen.....	9
§ 14	Wiederholung von Prüfungsleistungen .....	9
§ 15	Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen .....	10
§ 16	Prüfungsausschuss .....	11
§ 17	Prüfer und Beisitzer .....	11
§ 18	Zuständigkeiten.....	12

### II. Bachelorvorprüfung

§ 19	Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung.....	13
§ 20	Art und Umfang der Bachelorvorprüfung.....	13
§ 21	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis .....	13

### III. Bachelorprüfung

§ 22	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung.....	13
§ 23	Fachliche Voraussetzungen .....	13
§ 24	Art und Umfang der Bachelorprüfung.....	13
§ 25	Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit .....	14
§ 26	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	14
§ 27	Zusatzfächer .....	15
§ 28	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis .....	15
§ 29	Bachelorgrad und Bachelorurkunde .....	15
§ 30	Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung .....	15
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte .....	16
§ 32	Übergangsregelungen .....	16

## Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen

§ 33	Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (Stand 28.06.2019) .....	17
§ 34	Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien (Stand 29.06.2018) .....	26
§ 35	Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser (Stand 19.06.2017) .....	34
§ 36	Bachelorstudiengang Holzwirtschaft (Stand 29.06.2018) .....	39
§ 37	Bachelorstudiengang Nachhaltiges Regionalmanagement (Stand 28.06.2019).....	44

## Teil C: Schlussbestimmungen

§ 38	Inkrafttreten.....	49
------	--------------------	----

## **Teil A: Allgemeine Regelungen**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich, Zulassung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Studium und dessen Abschluss in einem Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt. Studienanfänger werden einmal im Jahr, jeweils zum Wintersemester, zum Studium zugelassen.

#### **§ 2 Vorpraktikum**

- (1) Als Voraussetzung für die Immatrikulation kann in einzelnen Studiengängen der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) gefordert werden. Einzelheiten werden für jeden Studiengang in Teil B geregelt.

#### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein integriertes praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das mit der Bachelorvorprüfung (vgl. § 19 ff.) abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Bachelorprüfung (vgl. § 22 ff.) abschließt (vgl. § 5).
- (3) Das Grundstudium besteht aus zwei theoretischen Studiensemestern. In ihm werden vor allem die Grundlagenfächer gelehrt. Das Hauptstudium besteht aus vier theoretischen Studiensemestern und einem integrierten praktischen Studiensemester. In ihm dominieren anwendungsorientierte Fächer.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Semesterwochenstunden mit den zugeordneten Leistungspunkten ist in Teil B festgelegt. Leistungspunkte geben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen. Die für 1 ECTS-Creditpunkt zu erbringende studentische Arbeitsleistung in Stunden wird für jeden Studiengang in Teil B definiert. Das Studium ist modularisiert, d. h., die Studieninhalte und die Lehrveranstaltungen werden zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren inhaltlichen Einheiten (Module) zusammengefasst. Der inhaltliche Rahmen, die zu erwerbenden Kompetenzen, die Lehrveranstaltungen eines Moduls und deren Gewichtung in der Modulprüfung sind in einem Modulhandbuch festgelegt. Änderungen werden vom Prüfungsausschuss beschlossen (s. § 16 und § 18).
- (5) Der Prüfungsausschuss kann aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester Reihenfolge und Art der in Teil B festgelegten Lehrveranstaltungen ändern.

#### **§ 4 Integriertes praktisches Studiensemester**

- (1) Das integrierte praktische Studiensemester dient der betrieblichen Ausbildung, der Förderung des Anwendungsbezugs und der Vermittlung sozialer Kompetenz. Es liegt im fünften Semester. Die Studierenden sind während dieser Zeit Hochschulangehörige.

- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Studierende werden während des integrierten praktischen Studiensemesters von Professorinnen oder Professoren der Hochschule im Umfang von vier Stunden - betreut. Studierende, die ihr praktisches Studiensemester im Ausland oder in unzumutbarer Entfernung von der Hochschule ableisten, werden grundsätzlich nicht vor Ort betreut.
- (3) Die Dauer der betrieblichen Ausbildung umfasst 20 Wochen, in denen mindestens 95 Präsenztage abzuleisten sind.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für die betriebliche Ausbildung im integrierten praktischen Studiensemester obliegt den Studierenden. Die von ihm vorgeschlagene Praxisstelle ist von der Leitung des Praktikantenamtes, in Zweifelsfällen vom Prüfungsausschuss, zu genehmigen.
- (5) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters fertigen die Studierenden schriftliche Berichte und einen Tätigkeitsnachweis, aus dem Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn, Ende und Dauer der Ausbildung sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

Am Ende des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden beim Praktikantenamt folgende Unterlagen einzureichen:

1. die schriftlichen Berichte,
2. den vom Ausbildungsbetrieb bestätigten Tätigkeitsnachweis,
3. eine Beurteilung der/des Ausbildungsbeauftragten der Praxisstelle über den Ausbildungserfolg.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen wird entschieden, ob das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet wurde. Wird es nicht als erfolgreich abgeleistet beurteilt und ist es damit nicht bestanden, kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die Leitung des Praktikantenamtes.

Im Falle der Nichtanerkennung muss die Wiederholung des praktischen Studiensemesters spätestens innerhalb der drei folgenden Studiensemester abgeschlossen sein.

- (6) An der Hochschule ist ein Praktikantenamt eingerichtet. Die Leitung wird von einer Professorin /einem Professor wahrgenommen die/der durch die Rektorin / den Rektor beauftragte wird. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung des praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

## **§ 5 Prüfungsaufbau**

- (1) Den Modulen sind Prüfungsleistungen zugeordnet. Prüfungsleistungen werden bis auf die in Teil B genannten Ausnahmen studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen abgenommen. Sie können sich aus einer oder mehreren, benoteten oder unbenoteten Teilleistungen zusammensetzen. Die Summe der zugeordneten Prüfungsleistungen bildet die Modulprüfung.
- (2) Die Bachelorvorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen, die Bachelorprüfung aus Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit.
- (3) Der Studienverlauf wird durch ein Credit-System dokumentiert. In Teil B ist den thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen die dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand entsprechende Zahl von Credits zugeordnet. Maßstab für die Zuordnung ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) In Teil B werden die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsleistungen festgelegt, ebenso die Termine, zu denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

## **§ 6 Verlust der Zulassung und des Prüfungsanspruchs; Fristen**

- (1) Die Prüfungsleistungen zur Bachelorvorprüfung sollen bis zum Ende des 2. Studiensemesters, die Prüfungsleistungen zur Bachelorprüfung bis zum Ende des 7. Studiensemesters abgelegt sein.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen gem. § 32 Absatz 5 LHG, wenn die Prüfungsleistungen für die Bachelorvorprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung festgelegten Fristen erfolgreich abgelegt sind oder die Prüfungsleistungen für die Bachelorprüfung (Abschlussprüfung) nicht spätestens nach zehn Semestern erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Die Einhaltung der Fristen liegt in der Verantwortung der Studierenden. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, auf drohende Fristüberschreitungen hinzuweisen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 32 (3) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 Absatz 1 LHG.
- (6) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 PflZG sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsabmeldung**

- (1) Die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer
  1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den jeweiligen Bachelorstudiengang der Hochschule eingeschrieben ist,
  2. eine Erklärung darüber vorlegt, dass im gleichen oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes noch keine Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden müssen die einem Modul zugeordneten Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in dem in Teil B die entsprechenden Lehrveranstaltungen vorgeschrieben sind. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Prüfungsleistungen. Ist die Zuordnung der Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Semester nicht bindend, so gilt die Teilnahme an der Prüfungsleistung als Anmeldung zur Prüfungsleistung. Die Hochschule kann zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs eine Voranmeldung in Melde-listen fordern.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,

2. die Unterlagen unvollständig sind,
  3. in demselben oder in einem nach § 60 Absatz 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Bachelorvorprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
  4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Absatz 4 LHG erloschen ist,
  5. im Falle einer Prüfung im Wahlpflichtbereich ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn durch die Zulassung zur Prüfung deren Durchführung verhindert wird oder eine besondere Gefährdung zu befürchten ist. Eine Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Ein Rücktritt von einer nach Absatz 2 Satz 2 oder § 14 Absatz 4 angemeldeten Prüfungsleistung ist mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters ohne Begründung und Nachweis bis zu der durch Veröffentlichung angegebenen Frist in schriftlicher Form zulässig.

## **§ 8 Prüfungsleistungen, Nachteilsausgleich**

- (1) Prüfungsleistungen können
1. mündlich (§ 9) und
  2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 10),
  3. durch Referate,
  4. durch praktische Arbeiten,
  5. in elektronischer Form,
  6. in Form von Anwesenheit
- erbracht werden und benotet oder unbenotet sein.
- Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht. Ausnahmen bestimmt der Prüfungsausschuss.
- (3) In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere aus Gründen der Lernziel-erreichung, kann für Lehrveranstaltungen oder Teile davon Anwesenheitspflicht gefordert werden. Bei Fernbleiben aus triftigen Gründen wird eine Ersatzleistung gefordert. Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Fallen auf Grund unabwendbarer Umstände Lehrveranstaltungen in erheblichem Umfange aus oder wurden gemäß § 3 Absatz 5 Reihenfolge oder Art der Lehrveranstaltungen geändert, kann der Prüfungsausschuss verfügen, dass die jeweils zugeordneten Prüfungsleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen sind, wenn dadurch die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, und eine Verlängerung des Studienverlaufs und der Prüfungsfristen vermieden wird.
- (5) Macht jemand glaubhaft, dass wegen Behinderung oder chronischer Krankheit das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschwert wird, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder gestatten die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung dabei gleichwertig nachgewiesen werden kann. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchti-

gung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer/eines von ihm benannten Ärztin/Arztes verlangen.

- (6) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann, wenn die Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Absatz 3 Satz 1 auch Anwendung finden, wenn jemand die Prüfung in einer anderen Sprache als ihrer/seiner Muttersprache absolvieren muss und dadurch eine entsprechende Erschwerung vorliegt.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungszeit für jede mündliche Prüfungsleistung wird in Teil B festgelegt. Soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Prüfungszeit 20 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer für schriftliche Prüfungsleistungen wird in Teil B festgelegt. Fehlt eine Festlegung, so dauern sie 120 Minuten.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen dürfen nicht mit Bleistift und nicht in roter Farbe geschrieben werden.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Note summarisch aus den Punktebeiträgen der einzelnen Teilleistungen. Dabei werden die Punktebeiträge nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet. Alternativ kann einzelnen Teilleistungen in Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- (3) Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet so errechnet sich die Modulnote aus dem, nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut;
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend;
ab 4,1	=	nicht ausreichend.

§ 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 21 und § 28) gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Für die Umrechnung von Noten bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen werden die Maßstäbe und einschlägigen Tabellen des ECTS zugrunde gelegt.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des



Prüfungstermins stört, kann von den Prüferinnen/Prüfern oder der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 13 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle ihm zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. In den im Teil B bestimmten Fällen ist eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Teilleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Bachelorvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module der Bachelorvorprüfung bestanden sind. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn das integrierte praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Module bestanden und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistungen können nur in ihrer Gesamtheit wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können – mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des praktischen Studiensemesters – insgesamt drei Prüfungsleistungen, davon im Grundstudium höchstens zwei Prüfungsleistungen, ein weiteres Mal wiederholt werden (dritter Versuch), sofern dem die Regelungen des § 6 (3) nicht entgegenstehen. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung des Grundstudiums wird deshalb nur möglich bei Anmeldung zur außerregulären Wiederholungsprüfung unter Anwendung von § 14 (5) Satz 1 Ziffer 1. Ausnahme sind Prüfungsleistungen nach § 14 (5) Satz 2.
- (3) In den Fällen von § 13 Absatz 1 Satz 3 sind nur einzelne nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsteilleistungen zu wiederholen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird, abgelegt werden, im Falle des Nichtangebots der Lehrveranstaltung spätestens ein Jahr nach der planmäßigen Ersterbringung. Während einer Beurlaubung oder während des praktischen Studiensemesters muss keine Wiederholungsprüfung erbracht werden. Die Einschreibung in ein Fachsemester gilt als Anmeldung zu den zu diesem Zeitpunkt noch offenen Prüfungsleistungen.

- (5) Auf Anmeldung der Studierenden bis zu dem jeweils von der Hochschule bekannt gegebenen Termin ist außerdem die Ablegung der Wiederholungsprüfung im Rahmen der Prüfungstermine nachstehender Zeitabschnitte möglich:
1. in einem Semester, in dem die Lehrveranstaltung nicht angeboten wird,
  2. während einer Beurlaubung gemäß § 61 LHG, oder
  3. während des praktischen Studiensemesters.

Davon ausgenommen sind Prüfungen, die Teil einer Lehrveranstaltung sind oder auf Grund der Vegetation oder des Zustands der Natur nur in einer bestimmten Jahreszeit durchgeführt werden können.

Ein Rücktritt von einer auf diese Weise angemeldeten Wiederholungsprüfung ist ohne Begründung und Nachweis nicht möglich.

- (6) Wird die festgesetzte Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Im Falle der vorgeschriebenen Anmeldung durch den Studierenden gilt die Wiederholungsprüfung mit Ablauf der Anmeldefrist als festgesetzt.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Antrag auf Genehmigung eines Härtefalls ist unverzüglich nach Bekanntgabe der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung zu stellen.

## **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch (§ 3 Abs. 4 Satz 4) definierten zu erwerbenden Kompetenzen und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 1 Satz 2 sind. Anrechenbar sind in der Regel nur (§ 35 Abs. 3 Satz 3 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung. Das praktische Studiensemester kann angerechnet werden, wenn die Anforderungen des § 4 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 erfüllt sind und die Studienleistungen des Grundstudiums erbracht worden sind.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vor dem erstmaligen Antritt der zu ersetzenden Prüfung und bis zu dem von der Hochschule bekannt gegebenen Termin vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

## **§ 16 Prüfungsausschuss**

- (1) An der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Er besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die Leitung des Praktikantenamtes ist von Amts wegen Mitglied. Die übrigen Mitglieder, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter(in) bestellt der Senat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend zu Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter(in) mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die PrüferInnen und BeisitzerInnen. Prüfungen werden in der Regel von ProfessorInnen abgenommen. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu PrüferInnen bestellt werden, soweit ProfessorInnen nicht als PrüferInnen zur Verfügung stehen. Zu PrüferInnen können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung abgenommen werden, sind von zwei PrüferInnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren PrüferInnen oder von einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin / eines Beisitzers abzunehmen. PrüferInnen und BeisitzerInnen müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorarbeit die Prüferin / den Prüfer oder eine Gruppe von PrüferInnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der PrüferInnen sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) PrüferInnen und BeisitzerInnen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie im öffentlichen Dienst stehen unterliegen sie der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 18 Zuständigkeiten**

- (1) Nach den Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss im Einzelnen zuständig für die Entscheidung über die
  1. Änderung der Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen (§ 3, Absatz 5),
  2. Beschluss von Änderungen im Modulhandbuch (§ 3, Absatz 4),
  3. Genehmigung von Ausbildungsstellen des integrierten Praxissemesters in Zweifelsfällen (§ 4, Absatz 4),
  4. Verlängerung von Prüfungsfristen in Mutterschutz- und Elternzeitfällen (§ 6, Absatz 5),
  5. die Verlängerung von Prüfungsfristen bei Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung (§ 6, Absatz 6),
  6. Genehmigung von Multiple-Choice-Prüfungen (§ 8 Absatz 1),
  7. Genehmigung von Prüfungen außerhalb des Prüfungszeitraums (§ 8 Absatz 2)
  8. Veränderung der Prüfungsform (§ 8 Absätze 3 bis 5),
  9. beantragte Überprüfung einer mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistung im Falle einer Täuschung während der Prüfung und den Ausschluss einer zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen (§ 12, Absätze 4 bis 5),
  10. Zulassung der zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung (§ 14, Absatz 7),
  11. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg erbracht wurden (§ 15, Absatz 5),
  12. Bestellung der PrüferInnen und BeisitzerInnen (§ 17, Absatz 1),
  13. Genehmigung der Durchführung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule (§ 25, Absatz 2),
  14. Veranlassung der rechtzeitigen Ausgabe der Bachelorarbeit auf Antrag (§ 25, Absatz 3),
  15. Absage einer Vertiefungsrichtung bei ungenügender Teilnehmerzahl (z.B. § 33, Abschnitt I, Absatz 3).
  16. Aufnahme in eine Vertiefungsrichtung oder in Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl (z.B. § 33, Abschnitt I, Absatz 4).
- (2) Zeugnisse und Urkunden werden von der Rektorin / vom Rektor oder von dem für die Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ausgestellt.

- (3) Die Bearbeitung der Widersprüche im Widerspruchsverfahren obliegt dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats.

## **II. Bachelorvorprüfung**

### **§ 19 Zweck und Durchführung der Bachelorvorprüfung**

- (1) Durch die Bachelorvorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.

### **§ 20 Art und Umfang der Bachelorvorprüfung**

- (1) in Teil B wird für die Module der Bachelorvorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B zugeordneten Lehrveranstaltungen.

### **§ 21 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Für die Bachelorvorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet.
- (2) Über die bestandene Bachelorvorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Modulnoten und die Gesamtnote enthält; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.

## **III. Bachelorprüfung**

### **§ 22 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

### **§ 23 Fachliche Voraussetzungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Bachelorprüfung abgelegt werden soll, die Bachelorvorprüfung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 15 Absatz 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Bachelorvorprüfung höchstens vier Prüfungsleistungen fehlen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten praktischen Studiensemester ist spätestens bei der Ausgabe der Bachelorarbeit nachzuweisen.

### **§ 24 Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) in Teil B wird für die Module der Bachelorprüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen nach Art und Zahl abzulegen sind.

- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der diesen in Teil B dieser Studien- und Prüfungsordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

## **§ 25 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelorarbeit ist frühestens nach Abschluss des 5. Semesters und spätestens drei Monate nach Bestehen aller übrigen Module auszugeben. Davon unabhängig gilt die Frist nach § 6 (3) für die Erbringung der Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin / einem Professor oder, soweit ProfessorInnen nicht als PrüferInnen zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorarbeit kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um die Zeit der nachgewiesenen Fehlzeiten verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin / des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin / dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.

## **§ 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei PrüferInnen zu bewerten. Eine(r) der PrüferInnen sollte BetreuerIn der Bachelorarbeit sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

## **§ 27 Zusatzfächer**

- (1) Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Absatz 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit. In Teil B wird für einzelne Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Absatz 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag – das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern (§ 27) und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde**

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin / vom Rektor oder dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Bachelorurkunde wird eine Studiengangbeschreibung (Diploma Supplement) beigefügt.

## **§ 30 Ungültigkeit der Bachelorvorprüfung und der Bachelorprüfung**

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorvorprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten, Nutzungsrechte**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## **Teil B: Studiengangsspezifische Regelungen**

### **§ 32 Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Gültigkeitszeitpunkt in einen Bachelorstudiengang an der Hochschule für Forstwirtschaft immatrikulieren sind.
- (2) Entgegen den Bestimmungen nach Absatz 1 bleibt weiter die gesamte für diese Studierenden bisher gültige Studien- und Prüfungsordnung in Kraft, wenn Studierende innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Hochschule Widerspruch dagegen einlegen.



## **§ 33 Bachelorstudiengang Forstwirtschaft (Stand 28.06.2019)**

### **I. Studentische Arbeitsleistung**

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden.

### **II. Erläuterungen zum Studienplan**

- (1) Die Wahlpflichtmodule können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge sowie mit definierter Mindest- und Höchstteilnehmerzahl angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.
- (2) Die Studierenden wählen bis zur jeweils durch Veröffentlichung angegebenen Frist zwei Wahlpflichtmodule jeweils für das 6. und 7. Semester. Das Wahlverfahren wird durch den Prüfungsausschuss bestimmt und vom Studiengang rechtzeitig vor der Wahl bekannt gegeben.
- (3) Wahlpflichtmodule können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden. Es sind mindestens so viele Wahlpflichtmodule durchzuführen, dass alle Studierenden die erforderlichen Credits in der geplanten Zeit erreichen können. Der Studiengang entscheidet über die Absage eines Wahlpflichtmoduls aufgrund ungenügender Teilnehmerzahl.
- (4) Ist bei einem oder mehreren Wahlpflichtmodulen vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Studiengang nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professorinnen, Professoren oder Lehrbeauftragten.

### **III. Vertiefungsstudium bei der Hochschule Van-Hall-Larenstein (NL)**

- (1) Im Hauptstudium wird angeboten, ab dem 5. Semester an die Partnerhochschule Van-Hall-Larenstein (NL) in folgende Vertiefungsstudien zu wechseln:
  1. Tropische Forstwirtschaft
  2. Internationaler Holzhandel
- (2) Interessierte Studierende wenden sich bis spätestens zum 1. April des 4. Semesters an die Studiengangleitung und das Akademische Auslandsamt zu weiterer Information, Beratung und Wahl des Vertiefungsstudiums.
- (3) Für die beiden Vertiefungsstudien gilt:
  - Das Studium richtet sich nach dem jeweils gültigen Kooperationsvertrag.
  - Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge in den Niederlanden beträgt 8 Semester.
  - Sämtliche Module ab dem 5. Semester werden komplett an der Partnerhochschule Larenstein (NL) in einem Umfang von 120 ECTS-Credits absolviert. Dadurch werden die zum Gesamtstudienumfang erforderlichen ECTS-Credits erreicht und sind die Studierenden insoweit von den Modulen und Lehrveranstaltungen des allgemeinen Pflichtcurriculums des Hauptstudiums ab dem 5. Semester befreit.
  - Tabellarisch ist ein Rahmen für das Curriculum dargestellt, dessen konkrete Ausgestaltung, inhaltliche Detailmodifikation und rechtzeitige hochschulöffentliche Bekanntgabe an die Studierenden sich nach der wechselnden Projektbezogenheit des Studiums und der Studien- und Prüfungsordnung der Partnerhochschule richtet.
- (4) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten einen Doppelabschluss (Bachelorurkunde beider Institutionen).

#### **IV. Definitionen und Abkürzungen**

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

Pw = Waldprüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPm = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder praktischen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

StA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

rT = regelmäßige Teilnahme.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt IV als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

#### **V. Jägerprüfung, Fischereiprüfung**

- (1) Wer neben der Bachelorvorprüfung (incl. der bestandenen Prüfungsleistungen in den Lehrfächern „Zoologie“, „Wildbiologie und Wildökologie“, „Jagdwirtschaft 1“, „Jagdwirtschaft 2“ und „Jagdbetriebslehre“) den Waffensachkundenachweis erbringt, die Mindestanforderungen im Jagdlichen Schießen nach der jeweils gültigen Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung JPrO) erfüllt und die jagdpraktischen Anforderungen erbringt, erhält hierüber eine Bescheinigung zur Erlangung des 1. Jagdscheins (vgl. § 18 JPrO „Gleichgestellte Prüfungen“). Entsprechendes gilt für die Erlangung des Fischereischeins bei erfolgreicher Prüfungsleistung im Lehrfach „Fischereikunde“ (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 3 LFischVO).
- (2) Mit Anmeldung zur Jägerprüfung wird das Einverständnis zur Beobachtung der Prüfung durch die Vertretung der Fachaufsichtsbehörde erklärt.

## VI. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

### Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Zoologie, Wildbiologie und Wildökologie
2	Holzverwendung/ Holzsortierung
3	Einführung in die forstliche Betriebswirtschaftslehre
4	Wissenschaftliche Methoden und Schlüsselqualifikationen
5	Botanik + Waldbau Grundlagen
6	Geowissenschaftliche Grundlagen
7	Wildtiermanagement
8	Grundlagen der Waldarbeit
9	Kartenkunde und Waldinventur
10	Waldschutz 1

### Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
11	GIS Grundlagen
12	Holzverwendung
13	Standort, Baumart, Klimawandel
14	Waldschutz 2
15	Umwelt- und Gesellschaft
16	Waldarbeit und Forsttechnik
17	Waldbautechnik
18	Forstbetriebsmanagement und Rechnungswesen
19	Waldpädagogik
20	Wald und Gesellschaft
21	Praxissemester
22	Forsteinrichtung
23	Forstlicher Wegebau
24	Landnutzungspolitik
25	Schlüsselqualifikation-2
26	Waldbausysteme
27	Holzbereitstellung
28	BC-Arbeit

Übersicht Module Wahlstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
31	Kommunale Betriebe und Grünflächenmanagement
32	Forstbetriebsführung
33	GIS- Anwendungen
34	Naturschutz und Landschaftsmanagement
35	Ökobilanzierung und Ökosystemleistungen
36	Bodenmanagement
37	GIS-Analysen
38	Arboristik und Baumschulbetrieb
39	Mensch und Umwelt
40	Management und Holzwirtschaft
41	Agrarökologie und Regionalwirtschaft

Übersicht Module Vertiefungsstudium an der Hochschule Van-Hall-Larenstein (NL):

Modul-Nr.	Modul-Titel
42	Costarican Reforestation
43	Capita Selecta
44	Spatial Information Technology and Project Development and Communication
45	Forest Management Project and International Geomorphology, Soil Suitability and Land Degradation
46	Marketing of Wood Products
47	Theory
48	Extensive program: trade, wood, marketing, management
49	Practical Placement Larenstein
50	Final Thesis Larenstein

## Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS	SWS		Prüfungsleistung		Gewicht der Modulnoten <sup>4)</sup>
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	benotet <sup>2)</sup>	
1	Zoologie	FG.1.1	4	3		StA <sup>5)</sup>	K120 <sup>3)</sup>	13%
	Wildbiologie und Wildökologie	FG.1.2	4	3				
2	Holzmesslehre 1/Rundholzsortierung (RVR)	FG.2.1	4	3			Pw20	11%
	Holztechnologische Grundlagen	FG.2.2	2	2		StA <sup>5)</sup>	K60	
3	Grundlagen der Forstökonomie	FG.3.1	2	2			Pm10 <sup>3)</sup>	5%
	Forstbetriebliche Leistungserstellung und Rechnungswesen	FG.3.2	1	1				
4	Kommunikation	FG.4.1	1	1		rT <sup>5)</sup>	K60	12%
	Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	FG.4.2	1	1		StA <sup>5)</sup>		
	IT-Grundlagen und Datenmanagement	FG.4.3	2		2	K90 <sup>5)</sup>		
	Statistik	FG.4.4	3		3			
5	Botanik	FG.5.1	3	3		StA <sup>5)7)</sup>	Pw30 <sup>3)</sup>	18%
	Botanik	FG.5.1	1		1	StA <sup>5)</sup>		
	Waldbau-Grundlagen	FG.5.2	3	2				
	Waldbau-Grundlagen	FG.5.2	4		3			
6	Angewandte Klimatologie und Gesteinskunde	FG.6.1	4	3		StA <sup>5)</sup>	Pm20 <sup>3)</sup>	13%
	Bodenkunde I Grundlagen	FG.6.2	2	2				
	Bodenkunde II Geländeübungen	FG.6.3	2		2			
7	Jagdwirtschaft 1	FG.7.1	1	1			Pm20 <sup>3)</sup>	8%
	Jagdwirtschaft 2 und Jagdbetriebslehre	FG.7.2	4		4			
8	Waldarbeitslehre u. Arbeitssicherheit	FG.8.1	3		3		K90 <sup>3)</sup>	8%
	Forsttechnik 1	FG.8.2	2		2	StA <sup>5)</sup> , rT <sup>5)</sup>		
9	Grundlagen der Kartenkunde und Geoinformation	FG.9.1	2		2		Pw15 <sup>3)7)</sup>	7%
	Waldinventur, Bestandesvorrats- und Zuwachsermittlung	FG.9.2	2		2			
10	Waldschutz 1	FG.10.1	3		2		KPL90	5%
Summe Grundstudium			60	27	26	10	11	100%

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt IV Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten benoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt IV Absatz 1 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).
- 6) Die Studierenden wählen im 6. und 7. Semester jeweils zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten aus.
- 7) Die Prüfungsleistung wird aufgrund jahreszeitlicher Voraussetzungen nur einmal jährlich abgenommen.

## Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS	SWS					Prüfungsleistung		Gewicht der Modulnoten <sup>4)</sup>
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	benotet <sup>2)</sup>	
11	GIS-Grundlagen	FH.11.1	5	3						K90	4%
12	Holzverwendung 1 - Sägeindustrie	FH.12.1	2	2						K60	2%
13	Standortsökologie und Baumartenwahl	FH.13.1	4	4						K90 <sup>3)</sup>	5%
	Klimawandel	FH.13.2	2	2							
14	Waldschutz 2	FH.14.1	4	3						K60	4%
15	Umweltschutz	FH.15.1	2	1						KPL90 <sup>3)</sup>	7%
	Naturschutz	FH.15.2	2		2						
	Raumordnung und Landschaftsplanung	FH.15.3	2		2						
	Waldnaturschutz	FH.15.4	2		1						
16	Holzernte u. Logistik	FH.16.1	4	3						Pm20 <sup>3)</sup>	8%
	Forsttechnik 2	FH.16.2	2	2							
	Hiebskalkulation	FH.16.3	3		2			StA			
17	Waldbau 1	FH.17.1	5	4						K120	8%
	Waldbau 1	FH.17.2	4		4						
18	Kosten- und Leistungsrechnung	FH.18.1	2		2					KPL90 <sup>3)</sup>	6%
	Investitionsrechnung	FH.18.2	1		1						
	Waldvermögensbewertung	FH.18.3	2		1						
	Einführung in die Öffentliche Finanzwirtschaft	FH.18.4	2		2						
19	Waldpädagogik	FH.19.1	6		5			StA	K60	5%	
20	Rechtsgrundlagen	FH.20.1	2		2					K120 <sup>3)</sup>	4%
	Einführung in Waldpolitik und -recht	FH.20.2	2		2						
21	Praxissemester	FH.21.1	30						StA		0%
22	Forsteinrichtung	FH.22.1	4				2		StA		0%
23	Walderschließung/Wegebau	FH.23.1	3				2			Pm20	3%
24	Wald- und Umweltpolitik	FH.24.1	4				3			Pm20 <sup>3)</sup>	5%
	Wald- und Umweltrecht	FH.24.2	2				2				
25	Kommunikation für angehende Führungskräfte	FH.25.1	1				1		rT		0%
	Wissenschaftliches Arbeiten	FH.25.2	1				1		StA		
26	Waldbau 2	FH.26.1	3				2			Pw25	5%
	Waldbau 2	FH.26.2	3					2			
27	Hiebsplanung	FH.27.1	2					2		KPm15 <sup>3)</sup>	6%
	Holzbereitstellung und -vertrieb	FH.27.2	2					2			
	Holzverwendung 2	FH.27.3	3					2			
28	Bachelorarbeit	FH.28.1	12							StA	12%
Summe Hauptstudium Pflichtfächer			130	24	26	0	13	8	5	16	84%

Erklärung der Fußnoten s.o.

## Wahlpflichtstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung <sup>5)</sup>	Kennziffer	ECTS	SWS		Prüfungsleistung		Gewicht der Modulnoten <sup>4)</sup>
				6. Sem.	7. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	benotet <sup>2)</sup>	
31	Städtisches Grün / Verkehrssicherung	FW.31.1	3	2			KPL120 <sup>3)</sup>	4%
	Vertiefung Öffentliche Finanzwirtschaft	FW.31.2	2	2				
32	Buchführung und Jahresabschluss	FW.32.1	1	1			KPL90 <sup>3)</sup>	4%
	Controlling im Forstbetrieb	FW.32.2	1	1				
	Prozessoptimierung	FW.32.3	3	2				
33	Nutzung von Freeware GIS und open Data Sources für Forstwirtschaft und Naturschutz	FW.33.1	3	2			KPL120 <sup>3)</sup>	4%
	Angewandte digitale Fernerkundung in der Forstwirtschaft	FW.33.2	2	2				
34	Praxis der Landespflege und Limnologie	FW.34.1	5	4			K60	4%
35	Ökosystemleistungen	FW.35.1	3	2			KPL60 <sup>3)</sup>	4%
	CO2-Fußabdruck und Ökobilanzierung	FW.35.2	2	2				
36	Bodengefährdungen und Bodenschutzstrategien	FW.36.1	2		2		StA <sup>3)</sup>	4%
	Bodenschutz-Praxisprojekt	FW.36.2	3		2			
37	GIS- Analysen und Modellierungen als Hilfsmittel zur Entscheidungsfindung	FW.37.1	5		4		StA	4%
38	Arboristik	FW.38.1	3		2		KpM60 <sup>3)</sup>	4%
	Forstvermehrungsgutgesetz und Forstpflanzenproduktion	FW.38.2	2		2			
39	Forstgeschichte	FW.39.1	3		2		KpM20 <sup>3)</sup>	4%
	Internationale Waldpolitik	FW.39.2	2		2			
40	Holzmarkt und -marketing	FW.40.1	3		2		Pm30 <sup>3)</sup>	4%
	BWL der Forstwirtschaft	FW.40.1	2		2			
41	Agrarökologie und Regionalwirtschaft	FW.41.1	5		4		K60	4%
Wählbar aus dem Angebot des Wahlpflichtstudiums <sup>6)</sup>			20	8	8			16%

Erklärung der Fußnoten s.o.

Bei Wahl eines Vertiefungsstudiums an der Hochschule Van-Hall-Larenstein (NL) ergeben sich für die Module 11 bis 20 folgende veränderte Gewichte der Modulnoten an der Gesamtnote:

Modul-Nr.	Gewichte der Modulnoten <sup>4)</sup>
11	3,3 %
12	1,3 %
13	4,0 %
14	2,7 %
15	5,3 %
16	6,0 %
17	6,0 %
18	4,7 %
19	4,0 %
20	2,7 %
Gesamt	40,0 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

#### Vertiefungsstudium 1: Tropische Forstwirtschaft (Tropical Forestry)

Modul-Nr.	ECTS-Punkte	5. Sem.	6. Sem.	7.Sem.	8. Sem	Gewichte der Modulnoten <sup>4)</sup>
42	15	X				10 %
43	15	X				10 %
49	30		X			0 %
44	15			X		10 %
45	15			X		10 %
50	30				X	20 %
Gesamt	120					60 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

#### Vertiefungsstudium 2: Internationaler Holzhandel (International Timber Trade)

Modul-Nr.	ECTS-Punkte	5. Sem.	6. Sem.	7.Sem.	8. Sem	Gewichte der Modulnoten <sup>4)</sup>
46	20	X				13 %
47	10	X				7 %
49	30		X			0 %
48	30			X		20 %
50	30				X	20 %
Gesamt	120					60 %

Erklärung der Fußnoten s.o.



## VII. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	27	26						53
Hauptstudium			24	26	0	13	8	71
Wahlpflichtstudium						8	8	16
Gesamt	27	26	24	26	0	21	16	140

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS-Punkte Gesamt
Grundstudium	32	28						60
Hauptstudium			30	30	30	18	22	130
Wahlpflichtstudium						10	10	20
Gesamt	32	28	30	30	30	28	32	210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

Prüfungsleistung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Summe
Unbenotet	6	4	0	2	1	3	0	16
Benotet <sup>7)</sup>	4	7	6	5	0	4	5	31
Summe	10	11	6	7	1	7	5	47

<sup>7)</sup> incl. Wahlpflichtblöcke

## **§ 34 Bachelorstudiengang Erneuerbare Energien (Stand 29.06.2018)**

### **I. Studentische Arbeitsleistung**

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

### **II. Erläuterungen zum Studienplan**

(1) Im Hauptstudium werden folgende Vertiefungsrichtungen angeboten:

1. Energiesystemtechnik
2. Rohstoff- und Anlagenmanagement

Die Studierenden müssen bis zur durch Veröffentlichung angegebenen Frist eine Vertiefungsrichtung wählen. Wird die Vertiefungsrichtung nicht fristgerecht gewählt, erfolgt eine Zuweisung durch den Prüfungsausschuss. Wird eine gewählte Vertiefungsrichtung nicht angeboten, so muss eine andere Vertiefungsrichtung gewählt werden.

- (2) Die Entscheidung über die an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg angebotenen Vertiefungsrichtungen trifft der Senat.
- (3) Vertiefungsrichtungen können nur bei ausreichender Beteiligung durchgeführt werden. Mindestens eine Vertiefungsrichtung ist durchzuführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Absage einer Vertiefungsrichtung aufgrund ungenügender Teilnehmerzahl.
- (4) Ist bei einer oder mehreren Vertiefungsrichtungen oder bei einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (5) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (6) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

### **III. Definitionen und Abkürzungen**

(1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- K = Klausur  
Pm = Mündliche Prüfung  
StA = Studien- oder Projektarbeit  
Re = Referat  
KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

- PL = Praktische Prüfungsleistung
- Pm = Mündliche Prüfungsleistung
- Re = Referat
- SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung
- St = Studienarbeit.

(3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

- PL = Praktische Prüfungsleistung
- Pm = Mündliche Prüfungsleistung
- Re = Referat
- SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung
- St = Studienarbeit.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

#### IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
1	Mathematische u. physikalische Grundlagen 1
2	Elektrotechnik
3	Chemie und Werkstoffkunde
4	Biologische und forstliche Grundlagen
5	Technische Thermodynamik 1
6	Betriebswirtschaftliche Grundlagen
7	Mathematische u. physikalische Grundlagen 2
8	Konstruktionstechnik
9	Agrarwirtschaftliche Grundlagen
10	Volkswirtschaftliche Grundlagen

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
11	Feuerungssysteme
12	Biogastechnik und Agrarrohstoffe
13	Wissenschaftliche Projektbearbeitung
14	Holzaufbereitung und Logistik
15	Blockheizkraftwerke und Anlagenplanung
16	Energiewirtschaft
17	GIS
18	Erneuerbare Energietechnik
19	Anlagenbetrieb
20	Energieversorgung und -verteilung
21	Wahlpflichtfächer
22	Integriertes praktisches Studiensemester
23	Bachelorarbeit

Übersicht Module Vertiefungsstudium 1: Energiesystemtechnik

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
24	Energiekonzepte für Gebäude
25	Höhere Mathematik
26	Technische Mechanik
27	Technische Thermodynamik 2
28	Energetechnische Anlagen 1
29	Projektierung
30	Energetechnische Anlagen 2

Übersicht Module Vertiefungsstudium 2: Rohstoff- und Anlagenmanagement

Modul-Nr.	Modulbezeichnung
31	Biokraftstoffe und Bioökonomie
32	Biomasselogistik
33	Nachhaltige Pflanzenbausysteme
34	Verfahrenstechnik der Biomasseverwertung
35	Ressourcenmanagement
36	Anlagenmanagement
37	Regulierung und Wettbewerb im Energiesektor

## Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote <sup>4)</sup>
				1. Semester	2. Semester	unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	
1	Höhere Mathematik 1	EG.1.1	4	3				K90 <sup>3)</sup>	12 %
	Physik 1	EG.1.2	3	3					
2	Elektrotechnik	EG.2.1	3	2				K45	5 %
3	Werkstoffkunde u. Festigkeitslehre 1	EG.3.1	2	2				K60 <sup>3)</sup>	7 %
	Chemie	EG.3.2	2	2					
4	Forstwirtschaft u. stoffliche Holznutzung	EG.4.1	4	4				KPL60 <sup>3)</sup>	13 %
	Entstehung und Nutzung von Biomasse	EG.4.2	2	2					
	Biologie der Pflanzen	EG.4.3	2		2		X		
5	Energetechnisches Praktikum	EG.5.1	3		2	X		K60 <sup>3)</sup>	12 %
	Erneuerbare Energietechnik	EG.5.2	2	2					
	Technische Thermodynamik 1	EG.5.3	2		2				
6	Betriebswirtschaftslehre u. Investitionsrechnung	EG.6.1	3	3				K45	8 %
	Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung	EG.6.2	2	2		X			
7	Höhere Mathematik 2	EG.7.1	4		3			K90 <sup>3)</sup>	12 %
	Physik 2	EG.7.2	3		3				
8	Konstruktionslehre, Maschinenelemente u. CAD	EG.8.1	5		4		X <sup>6)</sup>	KPL45	8 %
9	Pflanzenbau und Standortlehre	EG.9.1	6		6			KPL60	10 %
10	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	EG.10.1	3		3			KPL90 <sup>3)</sup>	13 %
	Mikroökonomik	EG.10.2	2		2				
	Statistik	EG.10.3	3	3			X		
Summe Grundstudium			60	28	27				100%

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen sind in Abschnitt III Absatz 1 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt III Abs. 2.
- 6) Die Prüfungsvorleistung muss für sich genommen bestanden sein und ihre Erbringung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungshauptleistung.

## Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote <sup>4)</sup>
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	
11	Feuerungssysteme	EH.11.1	4	4							K90 <sup>3)</sup>	6%
	Brennstofftechnik	EH.11.2	2	2								
12	Qualität u. Nachertetechnologie von Agrarrohstoffen	EH.12.1	2	2							K60 <sup>3)</sup>	4%
	Biogaserzeugung u. -nutzung	EH.12.2	3	3								
13	Wissenschaftliche Projektbearbeitung	EH.13.1	7	4							StA	6%
14	Logistik 1	EH.14.1	3	3							K60 <sup>3)</sup>	4%
	Holzaufbereitung	EH.14.2	2	2								
15	Verbrennungsmotoren u. BHKW	EH.15.1	4	4							K90 <sup>3)</sup>	6%
	Anlagenplanung 1	EH.15.2	2	2								
16	Energiewirtschaft	EH.16.1	2	2							K90 <sup>3)</sup>	4%
	Energierrecht	EH.16.2	2	2								
17	Einführung in die Arbeit mit GIS	EH.17.1	5	4							KPL90	4%
18	Windkraftanlagen	EH.18.1	2			2					K120 <sup>3)</sup>	7%
	Wasserkraftanlagen	EH.18.2	2			2						
	Fotovoltaik	EH.18.3	2			2						
	Geothermie u. Solarthermie	EH.18.4	2			2						
19	Mess-, Steuerungs- u. Regelungstechnik	EH.19.1	3			2					K60 <sup>3)</sup>	6%
	Anlagenmanagement u. Betriebsoptimierung	EH.19.2	3			2						
20	Dezentrale Energieversorgungskonzepte	EH.20.1	2				2				StA	6%
	Netze u. Smart Energy	EH.20.2	2				2					
	Technikfolgenabschätzung u. Ökobilanzierung	EH.20.3	2				1				K90 <sup>3)</sup>	
21	Wahlpflichtfächer <sup>5)</sup>		10			4	4	X				0%
22	Betreutes Betriebspraktikum		30									0%
23	Bachelorarbeit	EH.23.1	12									11%
Summe Hauptstudium			110	20	14		16	9				64%

Erklärung der Fußnoten s.o.

## Vertiefungsstudium 1: Energiesystemtechnik

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote <sup>4)</sup>
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	
24	Konzepte für energetisch optimierte Gebäude	EV1.24.1	5		4						Pm20	5 %
25	Höhere Mathematik 3	EV1.25.1	4	3							K90 <sup>3)</sup>	7 %
	Höhere Mathematik 4	EV1.25.2	4	3								
26	Technische Mechanik 1	EV1.26.1	3		2						K90 <sup>3)</sup>	5 %
	Technische Mechanik u. Festigkeitslehre 2	EV1.26.2	3		2							
27	Technische Thermodynamik 2	EV1.27.1	3		2						K90 <sup>3)</sup>	5 %
	Strömungsmechanik	EV1.27.2	3		2							
28	Anlagenplanung 2	EV1.28.1	3				2				K90 <sup>3)</sup>	5 %
	Elektrische Maschinen, Anlagen u. Netze	EV1.28.2	2				2					
29	Projektierung von energietechnischen Anlagen	EV1.29.1	6				4				Re	5 %
30	Blockheizkraftwerke 2	EV1.30.1	2					2			K90 <sup>3)</sup>	4 %
	Energiespeicherung	EV1.30.2	2					2				
Summe Vertiefung 1			40	6	12		8	4				36%

Erklärung der Fußnoten s.o.

## Vertiefungsstudium 2: Rohstoff- und Anlagenmanagement

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote <sup>4)</sup>
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	
31	Biokraftstoffe u. stoffliche Nutzung von Biomasse	EV2.31.1	7	5							KPI60	6%
32	Ernte u. Bereitstellung von Forstbiomasse	EV2.32.1	2		2						KPL90 <sup>3)</sup>	8%
	Logistik 2	EV2.32.2	7		5							
33	Fortschrittliche Anbauverfahren und alternative Nutzpflanzen	EV2.33.1	6		5						Pm20	5%
34	Biogas-Prozesstechnik	EV2.34.1	4				3				Re	4%
35	Ressourcenökonomik	EV2.35.1	3				2				Re	5%
	Nachhaltige Landnutzung	EV2.35.2	2				2				Re	
36	Anlagenmanagement u. Betriebsoptimierung 2	EV2.36.1	3					2			K45	3%
37	Regulierung	EV2.37.1	3					2			StA <sup>3)</sup>	5%
	Energiehandel und -vertrieb	EV2.37.2	3					2				
Summe Vertiefung 2			40	5	12		7	6				36%

Erklärung der Fußnoten s.o.

## V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Summe	SWS Gesamt
Grundstudium	27	28						55	
Hauptstudium			20	14	0	16	9	59	
Vertiefung 1			6	12	0	8	4	30	144
Vertiefung 2			5	12	0	7	6	30	144

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Credits Summe	Credits Gesamt
Grundstudium	30	30						60	
Hauptstudium			23	15	30	19	23	110	
Vertiefung 1			8	17	0	11	4	40	210
Vertiefung 2			7	15	0	9	9	40	210



Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen <sup>7)</sup>			Benotete Prüfungsleistungen <sup>7)</sup>						Summe (benotete PL)		
				studienbegleitend			lehrveranstaltungsübergreifend					
1. Semester	1			3			3			6		
2. Semester	1			2			3			5		
3. Semester				1			3			4		
Vertiefung 1								1			1	
Vertiefung 2						1						1
4. Semester				1			2			3		
Vertiefung 1					1			2			3	
Vertiefung 2						1			1			2
5. Semester												
6. Semester							2			2		
Vertiefung 1					1			1			2	
Vertiefung 2						2			1			3
7. Semester							2			2		
Vertiefung 1								1			1	
Vertiefung 2						1			1			2
Summe Vertiefung 1		2			9			20			29	
Summe Vertiefung 2			2			12			18			30

<sup>7)</sup> ohne Wahlpflichtfächer

## **§ 35 Bachelorstudiengang Ressourcenmanagement Wasser (Stand 19.06.2017)**

### **I. Studentische Arbeitsleistung**

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

### **II. Erläuterungen zum Studienplan**

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

### **III. Definitionen und Abkürzungen**

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

#### IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Grundlagen der Mathematik, Physik und Chemie
2	Vertiefungen der Mathematik, Physik und Chemie
3	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Wassermanagements
4	Angewandte Grundlagen der Geographie I
5	Angewandte Grundlagen der Geographie II
6	Grundlagen der Hydrologie und Limnologie
7	Sozioökonomische Grundlagen der Wasserwirtschaft
8	Schlüsselqualifikationen im Datenmanagement
9	Schlüsselqualifikationen der Kommunikation

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
10	Planung und Raumnutzung
11	Naturschutz im Wassermanagement
12	Grundlagen der Geologie und Bodenkunde
13	Anlagen der Wasserwirtschaft
14	Siedlungswasserwirtschaft I
15	Siedlungswasserwirtschaft II
16	Hydrologie, Wasserkraft, Wasserbau
17	Rechtliche Aspekte im Wassersektor
18	GIS und Datenmanagement
19	Interdisziplinäres Projekt
20	Projektmanagement und Projektpraxis
21	Consulting und Ökobilanzierung
22	Entwicklungszusammenarbeit und Tourismus
23	Aquatische Ökotoxikologie
24	Umweltanalytik
25	BWL für Ingenieure und Naturwissenschaftler
26	Integriertes Wassermanagement
27	Modellierungen
28	Wahlpflichtfächer
29	Betreutes Praktikum
30	Bachelorarbeit

## Grundstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung <sup>7)</sup>	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungs-leistungen			Gewichte der Modulnoten <sup>4)</sup>
				1. Sem.	2. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	
1	Mathematik I	WG.1.1	4	3				K120 <sup>3)</sup>	20 %
	Physik I	WG.1.2	3	2					
	Chemie I	WG.1.3	5	4					
2	Mathematik II	WG.2.1	3		3			K120 <sup>3)</sup>	14 %
	Physik II	WG.2.2	2		2				
	Chemie II	WG.2.3	3		2				
3	Grundlagen der Botanik	WG.3.1	2		2			K90 <sup>3)</sup>	10 %
	Grundlagen der Zoologie und Ökologie	WG.3.2	4		3				
4	Physische Geographie 1	WG.4.1	3	3				K90 <sup>3)</sup>	8 %
	Humangeographie und Globaler Wandel 1	WG.4.2	2	2					
5	Physische Geographie 2	WG.5.1	2		2			K90 <sup>3)</sup>	8 %
	Humangeographie und Globaler Wandel 2	WG.5.2	3		3				
6	Hydrologie	WG.6.1	3	2				KPL 90 <sup>3)</sup>	17 %
	Limnologie	WG.6.2	2	2					
	Methodenkurs der Wasserchemie, Hydrologie und Limnologie	WG.6.3	5		5				
7	Grundlagen der Ökonomie	WG.7.1	2	2				KPL 45 <sup>3)</sup>	7 %
	Gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Akteure der Wasserwirtschaft	WG.7.2	2	2					
8	IT Grundlagen	WG.8.1	2	2		K60		K60	8 %
	Grundlagen der Statistik	WG.8.2	3		3				
9	Kommunikation, Moderation und Präsentation	WG.9.1	2	1	1	St		K60	8 %
	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	WG.9.2	1	1		PL			
	Fremdsprache	WG.9.3	2		2				
Summe Grundstudium			60	26	28				100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt IV Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt IV Absatz 3 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der unbenoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt IV Abs. 2.
- 6) Die Prüfungs-(Teil-)Leistung(en) muss (müssen) für sich genommen bestanden sein (s. §13 Abs. 1).
- 7) Das Ablegen der Bachelorprüfung erfordert über die Bestimmungen des § 24 hinaus auch den von den Studierenden zu führenden Nachweis über die Teilnahme an Lehrfahrten und/oder Exkursionen mit einer Gesamtdauer von mindestens 10 Tagen.

## Hauptstudium

Modul-Nr.	Lehrveranstaltung <sup>7)</sup>	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen			
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	Gewichte der Modulnoten <sup>4)</sup>
10	Raumordnung und Landschaftsplanung	WH.10.1	2	2							K120 <sup>3)</sup>	5 %
	Agrarwirtschaft	WH.10.2	2	2								
	Forstwirtschaft	WH.10.3	2	2								
11	Naturschutz und Feuchtgebietsmanagement	WH.11.1	5		4						KPL <sub>45</sub>	5 %
12	Bodenkunde	WH.12.1	2		2						K60 <sup>3)</sup>	4 %
	Geologie und Gesteinskunde	WH.12.2	2		2							
13	Rohr- und Leitungssysteme, Anlagenplanung, Anlagenmanagement	WH.13.1	4	4							K120 <sup>3)</sup>	5 %
	Ingenieurehydrologie	WH.13.2	2	2								
14	Siedlungswasserwirtschaft I	WH.14.1	5	4							K60	5 %
15	Siedlungswasserwirtschaft II	WH.15.1	5		4						K60	5 %
16	Wasserkraft und Energiewirtschaft	WH.16.1	2		1					K30		7 %
	Naturnaher Wasserbau	WH.16.2	3		2						KPL <sub>60</sub> <sup>3)</sup>	
	GIS in Hydrologie und Wasserwirtschaft	WH.16.3	3		2							
17	Umweltpolitik	WH.17.1	2	2							K120 <sup>3)</sup>	6 %
	Umweltrecht	WH.17.2	2	2								
	Entwicklungs-, Geo- und Abfallpolitik	WH.17.3	2	2								
18	Kartographie, GIS und Datenbanken	WH.18.1	3	3							KPL <sub>90</sub> <sup>3)</sup>	5 %
	Fernerkundung	WH.18.2	2	2								
19	Interdisziplinäres Projekt	WH.19.1	6		6						StA	5 %
20	Projektpraxis	WH.20.1	4				4				StA	6 %
	Projektmanagement und Planungsprozesse	WH.20.2	2				2				StA	
21	Consulting, Akquise und Marktbearbeitung	WH.21.1	2					2	St			3 %
	Ökobianzierung im Wassermanagement	WH.21.2	2					2			Pm15	
22	Tourismus - Freizeit und Wasser	WH.22.1	3				3				StA	5 %
	Entwicklungszusammenarbeit – Spezifische Herausforderungen	WH.22.2	2				2				Pm15	
23	Aquatische Ökotoxikologie	WH.23.1	5				4				KPL <sub>90</sub>	5 %
24	Mikrobiologie	WH.24.1	2					2			KPL <sub>45</sub> <sup>3)</sup>	5 %
	Angewandte Umweltanalytik	WH.24.2	3					2				
25	Investitions- und Kostenrechnung	WH.25.1	5				3	2			K60	4 %
26	Hydrogeologie	WH.26.1	3				2				KPL <sub>3)</sub>	4 %
	Hoch- und Niedrigwassermanagement	WH.26.2	2				2					
27	Grundwassermodellierungen	WH.27.1	2					2			StA	5 %
	Hydraulische Modellierungen	WH.27.2	1					1				
	Hydrologische Modellierungen	WH.27.3	2					2				
28	Wahlpflichtfächer <sup>5)</sup>	WH.28.1	12	2	2		4	4	X			
29	Betreutes Betriebspraktikum		30									
30	Bachelorarbeit		12									11 %
Summe Hauptstudium				29	25		26	19				100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

## V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	26	28						54
Hauptstudium			29	25		26	19	99
Gesamt								153

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	30	30						60
Hauptstudium			30	30	30	28	32	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen <sup>8)</sup>	Benotete Prüfungsleistungen <sup>8)</sup>		Summe (benotete PL)
		studien-be- gleitend	lehrveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	2	0	3	5
2. Semester	1	2	4	7
3. Semester	0	1	4	5
4. Semester	1	3	2	6
5. Semester	0	0	0	0
6. Semester	0	6	1	7
7. Semester	1	2	2	5
Summe	5	14	16	30

<sup>8)</sup> ohne Wahlpflichtfächer

## § 36 Bachelorstudiengang Holzwirtschaft (Stand 29.06.2018)

### I. Studentische Arbeitsleistung

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

### II. Erläuterungen zum Studienplan

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflicht- fachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilneh- merzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen ProfessorInnen oder Lehr- beauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regel- studienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

### III. Definitionen und Abkürzungen

- (1) Studienbegleitende und lehrveranstaltungsübergreifende benotete Prüfungsleistun- gen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Haupt- leistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungs- leistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Prüfungsvorleistungen sind unbenotete Leistungen, die im Rahmen einer Lehrveran- staltung organisiert sind und erbracht werden durch:

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeord- neten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistun- gen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten ge- wichtet berechnet.

#### IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Naturwissenschaftliche Grundlagen I
2	Forstliche Grundlagen
3	Werkstoffkunde
4	Baustoffe /Maschinenbau
5	Grundlagen der Informationsverarbeitung
6	Grundlagen der Ökonomie und Zivilrecht
7	Naturwissenschaftliche Grundlagen 2
8	Maschinelle Holzbearbeitung und Fertigungsautomatisierung
9	Ingenieurwissenschaft 1
10	Holzmarkt und Marketing / Datenmanagement
11	Projektmanagement / Wissenschaftliches Arbeiten

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
12	Rundholzsortierung und -vermessung
13	CAD / Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung
14	Ingenieurwissenschaft 2
15	Angewandte Betriebswirtschaft
16	Nicht-konstruktive Holzprodukte
17	Wahlpflichtfächer
18	Sägewerkstechnik
19	Verfahrenstechnik der Holzwerkstoffe / Möbelbau
20	Konstruktion im Holzbau / Holzwirtschaftspolitik
21	Methoden der Unternehmensführung und Prozessgestaltung und -optimierung
22	Betreutes Betriebspraktikum
23	Verfahrenstechnik Papier und Zellstoff
24	Energie-effizienter Holzbau / Holzbiologie und Holzschutz
25	Change-Management
26	Businessplan
27	Materialentwicklung
28	Innovative Holzverwendung (fachübergreifende Projektphase)
29	Internationaler Holzhandel
30	Bachelorarbeit



## Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote <sup>4)</sup>
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet <sup>1)</sup>	PVL <sup>2)</sup>	benotet	
1	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure I	HG 1.1	4	4				K150 <sup>3)</sup>	10%
	Chemische Grundlagen I	HG 1.2	2	2					
2	Botanik	HG 2.1	2	2				Pm15 <sup>3)</sup>	6%
	Forstwirtschaft	HG 2.2	2	2					
3	Werkstoffkunde Holz <sup>6)</sup>	HG 3.1	6	3	3	X	PL	K180 <sup>3)</sup>	12%
	Werkstoffkunde Kunststoff	HG 3.2	1		1				
4	Baustoffkunde	HG 4.1	3	2				Pm30 <sup>3)</sup>	10%
	Einführung in den Maschinenbau	HG 4.2	3	3					
5	Grundlagen der Informations- und Datenverarbeitung	HG 5.1	2	2				KPL60	8%
	Grundlagen der Statistik	HG 5.2	3	3				K60	
6	Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre	HG 6.1	3	3				K120 <sup>3)</sup>	8%
	Zivilrecht	HG 6.2	2	2					
7	Mathematische und physikalische Grundlagen für Ingenieure 2	HG 7.1	2		2			KPL90 <sup>3)</sup>	7%
	Chemische Grundlagen 2	HG 7.2	2		2				
8	Grundlagen der maschinellen Holzbearbeitung <sup>7)</sup>	HG 8.1	2		2			K90 <sup>3)</sup>	7%
	Grundlagen der Fertigungsautomatisierung	HG 8.2	2		2				
9	Statik	HG 9.1	5		4			KPL180 <sup>3)</sup>	12%
	Darstellende Geometrie	HG 9.2	2		2				
10	Holzmarkt und Marketing	HG 10.1	3		3			K60	10%
	Datenmanagement	HG 10.2	3		2			KPL60	
11	Projektmanagement	HG 11.1	3		2			StA <sup>3)</sup>	10%
	Wissenschaftliches Arbeiten	HG 11.2	3		2				
Summe Grundstudium			60	28	27				100%

1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2 bestimmt.

2) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in Abschnitt III Absatz 3 bestimmt.

3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.

4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.

5) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen werden jeweils bekannt gegeben. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen können anstelle der wechselnden Wahlpflichtangebote anerkannt werden. Die Prüfungsleistungen sind unbenotet und richten sich in ihrer Art nach Abschnitt III Abs. 2.

6) Praktische makroskopische Holzartenbestimmung

7) Teilnahme am Tischler-Schreiner-Maschinenkurs (TSM-Kurs) wird empfohlen.

## Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Kennziffer	ECTS-Punkte	SWS			Prüfungsleistung			Gewicht der Modulnote <sup>4)</sup>		
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	unbenotet <sup>1)</sup>		PVL <sup>2)</sup>	benotet
12	Gütemerkmale und Sortierung des Rundholzes	HH 12.1	3	3						Pm30 <sup>3)</sup>	5%	
	Rundholzvermessung	HH 12.2	2	1								
13	Einführung in CAD	HH 13.1	4	4						StA	4%	
	Maschinensteuerungen in der Holzbearbeitung	HH 13.2	2	2						K60	2%	
14	Festigkeitslehre	HH 14.1	4	3						K210 <sup>3)</sup>	7%	
	Grundlagen der Bauphysik	HH 14.2	4	4								
15	Angewandte Betriebswirtschaft	HH 15.1	7	5						K120	6%	
16	Nicht-konstruktive Holzprodukte	HH 16.1	3	2						StA+Re	3%	
17	Wahlpflichtfächer <sup>5)</sup>	HH 17.1	12	2	3	7		X				
18	Fertigungstechnik in der Säge-, Holbel- und Leimholzindustrie	HH 18.1	4		4					K150 <sup>3)</sup>	5%	
	Energetische Holzverwertung	HH 18.2	2		2							
19	Verfahrenstechnik der Holzwerkstoffe	HH 19.1	4		4					K150 <sup>3)</sup>	5%	
	Möbelbau	HH 19.2	2		2							
20	Konstruktion im Holzbau	HH 20.1	4		4					K150 <sup>3)</sup>	4%	
	Holzwirtschaftspolitik	HH 20.2	2		2						2%	
21	Methoden der Unternehmensführung und Prozessgestaltung und -optimierung	HH 21.1	8		6					StA	7%	
22	Betreutes Betriebspraktikum	HH 22.1	30					X				
23	Verfahrenstechnik Papier- und Zellstoff	HH 23.1	5			4				K120	5%	
24	Energie-effizienter Holzbau	HH 24.1	5			4				K180 <sup>3)</sup>	5%	
	Holzbiologie und Holzschutz	HH 24.2	2			2					2%	
25	Change-Management	HH 25.1	5			4				K90	4%	
26	Businessplan	HH 26.1	6			4				StA	5%	
27	Materialentwicklung	HH 27.1	6				6			Pm30	6%	
28	Innovative Holzverwendung	HH 28.1	6				4			StA	6%	
29	Internationaler Holzhandel	HH 29.1	6				4			K150	6%	
30	Bachelorarbeit	HH 30.1	12								11%	
Summe Hauptstudium			150	26	27		25	14				100%

Erklärung der Fußnoten s.o.

## V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	28	27						55
Hauptstudium			26	2		25	14	92
Gesamt								147

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Ge- samt
Grundstudium	29	31						60
Hauptstudium			31	2	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleis- tungen <sup>8)</sup>	Benotete Prüfungsleistungen <sup>8)</sup>		Summe (beno- tete PL)
		studien- begleitend	lehreveranstaltungs- übergreifend	
1. Semester	0	2	5	7
2. Semester	1	2	4	6
3. Semester	0	4	2	6
4. Semester	0	1	3	4
5. Semester	0	0	0	0
6. Semester	0	3	1	4
7. Semester	0	3	0	3
Summe	1	11	17	28

<sup>8)</sup> ohne Wahlpflichtfächer

## **§ 37 Bachelorstudiengang Nachhaltiges Regionalmanagement (Stand 28.06.2019)**

### **I. Studentische Arbeitsleistung**

1 ECTS-Creditpunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

### **II. Erläuterungen zum Studienplan**

- (1) Ist bei einer Lehrveranstaltung oder bei mehreren Lehrveranstaltungen des Pflichtfachbereichs vom Zweck der Lehrveranstaltungen her eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit, so entscheidet über die Aufnahme der Prüfungsausschuss nach Anhörung der für die Durchführung der Lehrveranstaltungen verantwortlichen Professorinnen und Professoren oder Lehrbeauftragten.
- (2) Wahlpflichtfächer können aus organisatorischen Gründen auch in unregelmäßiger Folge angeboten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Studium in der Regelstudienzeit gem. § 3 Absatz 1 absolviert werden kann.

### **III. Definitionen und Abkürzungen**

- (1) Studienbegleitende und lehreinstellungsübergreifende benotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

Pm = Mündliche Prüfung

StA = Studien- oder Projektarbeit

Re = Referat

KPL = Kombinierte Prüfungsleistung aus einer schriftlichen oder mündlichen Hauptleistung und einer Nebenleistung

Die Dauer der Prüfung in Minuten wird durch die Zahlenangabe hinter der Art der Prüfungsleistung bestimmt (z.B. K 120 = Klausur von 120 Minuten).

- (2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden erbracht durch:

K = Klausur

PL = Praktische Prüfungsleistung

Pm = Mündliche Prüfungsleistung

Re = Referat

SA = Sonstige schriftliche Ausarbeitung

St = Studienarbeit.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich aus den gewichteten Modulnoten. Die Modulgewichte sind in Abschnitt III als Prozentwerte angegeben. Sie entsprechen dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Sind einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen zugeordnet, so wird die Modulnote nach den zugeordneten ECTS-Punkten gewichtet berechnet.

#### IV. Tabellarische Darstellung der Module und Lehrveranstaltungen

Übersicht Module Grundstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
1	Grundlagen der Ökonomie
2	Umweltschutz und Ökologie
3	Grundlagen der Geographie
4	Grundlagen Tourismus
5	Wissenschaftliche Methoden
6	Geodynamik und Vegetationsökologie
7	Grundlagen der Ökologie
8	Landnutzungssysteme
9	Projektmanagement

Übersicht Module Hauptstudium:

Modul-Nr.	Modul-Titel
10	Finanzwirtschaft und Controlling
11	Regionalmanagement und Raumordnung
12	Angewandte und geographische Informationsverarbeitung
13	Destinationsmanagement
14	Wertschöpfung im ländlichen Raum
15	Landschaftsanalyse und Schutzgebietsmanagement
16	Landschaftsplanung
17	Tourismuswirtschaft
18	Unternehmensführung und Personalmanagement
19	Raumentwicklung
20	Entwicklungszusammenarbeit
21	Studienbegleitendes Projekt
22	Governance
23	Colloquium
24	Wahlpflichtfächer
25	Betreutes Betriebspraktikum
26	Bachelorarbeit

## Grundstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS		Prüfungs-leistungen		Gewichtung der Modulnote <sup>4)</sup>
				1. Sem.	2. Sem.	Unbenotet <sup>1)</sup>	Benotet <sup>2)</sup>	
1	Einführung in die Volks- und Betriebswirtschaft	NG.1.1	6	6			K 135 <sup>3)</sup>	13 %
	Rechnungswesen	NG.1.2	2	2				
2	Landschaftsökologie	NG.2.1	3	2			KPL 105 <sup>3)</sup>	12 %
	Einführung in den Natur- und Umweltschutz	NG.2.2	2	2				
	Umweltrecht	NG.2.3	2	2				
3	Physische Geographie	NG.3.1	3	2			K 120 <sup>3)</sup>	15 %
	Humangeographie und Globaler Wandel I	NG.3.2	3	2				
	Nachhaltiges Ressourcenmanagement	NG.3.3	3	2				
4	Einführung Tourismus	NG.4.1	3	3			K 90 <sup>3)</sup>	12 %
	Tourismusmarketing	NG.4.2	4		4			
5	Grundlagen der Statistik	NG.5.1	3	3			KPL 120 <sup>3)</sup>	12 %
	Grundlagen der Sozialforschung	NG.5.2	2	2				
	Projekt Statistik	NG.5.3	2		2			
6	Geologie	NG.6.1	1		1		K 120 <sup>3)</sup>	8 %
	Bodenkunde	NG.6.2	1		1			
	Vegetationsökologie	NG.6.3	3		3			
7	Tierökologie	NG.7.1	3		2		Pm 15 <sup>3)</sup>	8 %
	Praktischer Naturschutz	NG.7.2	2		2			
8	Humangeographie und Globaler Wandel II	NG.8.1	4		3		K 90 <sup>3)</sup>	12 %
	Nachhaltige Landnutzungssysteme	NG.8.2	3		3			
9	Projektmanagement	NG.9.1	4		4		StA	8 %
	Moderation und Kommunikation	NG.9.2	1		1	x		
Summe Grundstudium			60	28	26			100 %

- 1) Die möglichen Arten unbenoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 2 bestimmt.
- 2) Die möglichen Arten benoteter Prüfungsleistungen sind in Abschnitt III Absatz 1 bestimmt.
- 3) Lehrveranstaltungsübergreifende Prüfung.
- 4) Die Gewichtung der Modulnoten entspricht dem Verhältnis der zugeordneten ECTS-Punkte. Bei mehreren zugeordneten Lehrveranstaltungen entspricht die Gewichtung innerhalb des Moduls den zugeordneten ECTS-Punkten, es sei denn im Modulhandbuch ist eine abweichende Gewichtung vorgesehen.
- 5) Die Studierenden haben aus dem Wahlpflichtmodul des Hauptstudiums Fächer im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten auszuwählen. Die Fächer stehen im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich allen Studierenden des Hauptstudiums offen, vorrangig aber den im jeweiligen Semester immatrikulierten. Art und Umfang der benoteten Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden jeweils zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

## Hauptstudium

Modul Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungs-Kürzel	ECTS-Punkte	SWS					Prüfungsleistungen		Gewichtung der Modulnote <sup>4)</sup>
				3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	Unbenotet <sup>1)</sup>	Benotet <sup>2)</sup>	
10	Finanzierung, Controlling, Investitionsrechnung und öffentliche Finanzwirtschaft	NH.10.1	5	5						K 105 <sup>3)</sup>	4 %
11	Regionalmanagement und nachhaltige Regionalentwicklung	NH.11.1	3	2						KPL 160 <sup>3)</sup>	7 %
	Raumordnung und Landschaftsplanung I	NH.11.2	3	3							
	Wirtschaftsförderung	NH.11.3	2	2							
12	GIS-Grundlagen und Kartographie	NH.12.1	7	5						K 120 <sup>3)</sup>	6 %
13	Produktentwicklung und Qualitätsmanagement	NH.13.1	4	4						KPL <sup>3)</sup>	8 %
	Nachhaltiges Destinationsmanagement	NH.13.2	4	4							
	Projekt Tourismus	NH.13.3	2	2							
14	Wertschöpfung ländlicher Räume - Potenziale und Spannungsfelder	NH.14.1	5		4					KPL 90 <sup>3)</sup>	7 %
	Energiekonzepte im ländlichen Raum	NH.14.2	3		2						
15	Schutzgebietsmanagement	NH.15.1	4		4					K 60	7 %
	Landschaftsinterpretation	NH.15.2	4		3					Pm 15	
16	Landschaftsplanung II	NH.16.1	5		3					StA	4 %
17	Entrepreneurship	NH.17.1	5		2					KPL <sup>3)</sup>	8 %
	Werbe- und Kommunikationspsychologie	NH.17.2	4		2						
18	Nachhaltigkeit und Unternehmensführung	NH.18.1	3				2			Pm 15 <sup>3)</sup>	5 %
	Personalmanagement und -führung	NH.18.2	3				2				
19	Raumentwicklung	NH.19.1	6				4			KPL	5 %
20	Entwicklungsländer und ländliche Räume	NH.20.1	4				4			Pm 20 <sup>3)</sup>	5 %
	Internationales Tourismusmanagement	NH.20.2	2				2				
21	Studienbegleitendes Projekt	NH.21.1	8				6			StA	7 %
22	Governance und Netzwerkökonomie	NH.22.1	5					3		KPL 90 <sup>3)</sup>	7 %
	Regionalinitiativen, Struktur- und Förderpolitik	NH.22.2	3					2			
23	BA-Colloquium	NH.23.1	2					2	Re		
24	Wahlpflichtfächer	NH.24.1	12				2	6		x <sup>5)</sup>	10 %
25	Betreutes Betriebspraktikum	NH.25	30						StA		
26	Bachelorarbeit	NH.26	12							StA	10 %
Summe Hauptstudium			150	27	20		22	13			100 %

Erklärung der Fußnoten s.o.

## V. Summarische Darstellung der Semesterwochenstunden (SWS), ECTS-Punkte und Prüfungen

Übersicht: Semesterwochenstunden des Pflichtcurriculums

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	SWS Gesamt
Grundstudium	28	26						54
Hauptstudium			27	20		22	13	82
Gesamt								136

Übersicht: ECTS-Punkte (ECTS = European Credit Transfer System)

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS- Punkte Gesamt
Grundstudium	32	28						60
Hauptstudium			30	30	30	30	30	150
Gesamt								210

Übersicht: Anzahl der Prüfungen

	Unbenotete Prüfungsleistungen	Benotete Prüfungsleistungen <sup>6)</sup>	Summe Prüfungsleistungen
1. Semester		4	4
2. Semester	1	6	7
3. Semester		4	4
4. Semester		5	5
5. Semester	1		1
6. Semester		4	4
7. Semester	1	2	3
Summe	3	25	28

<sup>6)</sup> ohne Wahlpflichtfächer



### **§ 38 Inkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.

Rottenburg, den 26.06.2020

gez. Professor Dr. Dr. h.c. B. Kaiser  
Rektor